

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Es gelten ausschließlich unsere nachfolgend aufgeführten Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle, auch zukünftigen, Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, technische Daten und Arbeitsblätter sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
3. Unsere Preise gelten freibleibend, ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Rollgeld, Porto, Versicherung, Zoll, Abnahmekosten, Montageleistungen etc. Diese Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Ab einem Netto-Warenwert von € 1.500,- erfolgt die Lieferung frei Station bzw. frei Haus, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bei Lieferungen mit geringerem Netto-Warenwert gehen die Versandkosten zu Lasten des Vertragspartners.
4. Die Rechnung ist zahlbar innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein Netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Vertragspartner weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen in Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Teillieferungen sind gestattet.
6. Sobald der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.
7. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen. Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt, verbunden oder verarbeitet, so tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Er darf die in unserem Eigentum stehende Ware nur in regelmäßigem Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Er tritt schon mit Vertragsabschluß zwischen ihm und uns die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen gegen einen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Wertes der uns zur Sicherung dienenden, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ab.
8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
9. Die Rückgabe von gelieferten Artikeln, kann nur nach Absprache geschehen und muss in einwandfreiem Zustand erfolgen. Die Ware muss frei Haus zurückgeschickt werden. Die Gutschrift erfolgt abzüglich 10% vom Nettowarenwert für Überprüfung und Einlagerung, jedoch mindestens 15 EUR. Sonderanfertigungen sind von einer Rückgabe ausgeschlossen.
10. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wurmberg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Pforzheim.
11. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.